

ein weiteres hinzukommen.

In der vorbereiteten, bevorstehenden Bekanntmachung werden alle zur Verfügung stehenden barrierefreien Wahllokale gesondert veröffentlicht.

Darüber hinaus werden in einer Presseveröffentlichung rechtzeitig Hinweise zu den barrierefreien Wahllokalen und zum Verfahren der Briefwahl gegeben.

Ein Anschreiben an die entsprechenden Verbände mit den o.g. Erläuterungen soll außerdem unterstützend wirken.

3. Zur Zeit ist der Aufdruck (barrierefreies Wahllokal) auf der Wahlbenachrichtigungskarte (WBK) nicht möglich. Die WBK ist formell vorgegeben, Änderungen und Zusätze sind somit nicht möglich. (Anlage 2 zu § 12 ThürKWO). Dem Gesetzgeber bleibt es vorbehalten, diesbezüglich weitere Regelungen zu treffen. Eine technische Umsetzung (zusätzlicher Aufdruck) ist aber unproblematisch.


Schneider
Oberbürgermeister

Anlage

§ 5

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand

(1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden, Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind in der Regel in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke obliegt dem Gemeindewahlleiter. Er bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstands.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern und einem Schriftführer. Der Gemeindewahlleiter bestellt den Schriftführer und beruft die Beisitzer; dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(3) In Gemeinden, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, können Briefwahlvorstände gebildet werden, die sich auf die Prüfung der Briefwahlberechtigung beschränken. Das Ergebnis der Briefwahl ermittelt ein von dem Gemeindewahlleiter bestimmter Wahlvorstand zusammen mit dem Ergebnis der im Wahlraum abgegebenen Stimmen. Wird für mehr als 100 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ermittelt der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, ermittelt der Wahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl.

(4) Für die Bildung der Briefwahlvorstände gelten die Bestimmungen über die Wahlvorstände entsprechend.

§ 6

Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der

000626

Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf jedoch nicht so gering sein, daß bei Ermittlung des Wahlergebnisses erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke identisch sein.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Benachrichtigung nach § 6 Abs. 2 ThürKWG erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 und enthält insbesondere:

1. den Nachnamen, den Vornamen und die Anschrift des Wahlberechtigten,
2. die Angabe der stattfindenden Wahlen,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
4. den Wahlraum und den Wahlort,
5. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepaß bereitzuhalten,
7. die Belehrung über die Beantragung des Wahlscheins und die Übersendung der Briefwahlunterlagen sowie
8. einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.